

www.e-rara.ch

**Sammlung der bürgerlichen und Policy-Geseze und Ordnungen, lobl.
Stadt und Landschaft Zürich**

Orell & Co..

Zürich, 1757-1793

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7126

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-29366>

No. X. Fabrik-Mandat. Anno 1772.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

No. X.

Fabrik - Mandat.

Anno 1772.

Wir Burgermeister Klein und
Grosse Râthe, so man nennet die
Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen
und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und
Land Unsern gnädigen, wohlgeneigten Willen,
und darbey zu vernehmen: Demnach Wir ge-
wahren müssen, daß das in No. 1755. wegen
der Handlung des Baumwollen-Garns und Fa-
bricirens der Tüchlenen publicierte Mandat der-
gestalt in Vergessenheit gekommen ist, daß, zu
grossem Nachtheil des Oberkeitlichen Zohlrega-
lis und der Kaufmannschaft, vieler Mißbrauch
und Uebertretung desselben sich eingeschlichen:
Als haben Wir, um solchem erforderlich abzu-
helfen, bemeldtes Mandat wiederum von Wort
zu Wort bestätigt, anbey mit dem Zusatz einer
nähern Bestimmung in Betreff der Handelschaft
mit dem sogenannten Schnellergarn vermehrt,
mithin wiederum öffentlich kund zu machen gut
befunden.

Fremden
Garns Ni-
derlag und
Verkauf.

Bevorderst lassen Wir es bey dem in
No. 1739. errichteten Baumwollen-Garns-
Niederlagsort verbleiben, dahin dann alles
Baumwollen-Garn, so außert Unsern Ge-
richten und Gebieten gespunnen, und in die-
selbe zum Verkauf eingeführt wird, zu brin-
gen seyn, und woselbsten und sonst nirgends-
wo es ab- und ausgeladen werden solle; also
und dergestalten, daß, wann ein Fremder
seine Waar dahin gebracht haben wird, ih-
me solche sowol Unseren Verburgerten in
ihren Häusern zum Verkauf anzutragen, als
auch gegen andere Fremde in dem Nieder-
lagsort selbst zu verhandlen, wie bishero

die ungehinderte Freyheit zustehen; alles Verhandeln, Kaufen und Verkaufen derselben aber in Privat-Zunft-Schenk- und Wirthshäusern von Fremden, Einheimischen und Landleuten, gänzlich abgestriekt seyn solle; da dann der darzu auch eigens bestellte Oberkeitliche Waagmeister, den Ein- und Auszohl, so auch den Waaglohn und Pfundzohl, nach Laut und Sage Unserer Oberkeitlichen Zohlordnung pflichtmästig einzuziehen, und alle Fronfasten das hieran gefallene in Unserer Stadt Seckelamt getreulich zu liefern haben wird. Worbey ferner Unsere Verordnung und Meynung ist, daß, wenn ein Fremder einem Unserer Verburgerten eine Parthey Garn zu kaufen geben thut, dieser jenem einen mit seinem Handelszeichen bekräftigten Schein, daß er den Pfundzohl über sich genommen, zu ertheilen, oder, wann er von einer Parthey nur einen Theil erkauft, wie viel des Unerkauften annoch restiere, und ob er den Pfundzohl über sich genommen? dem verordneten Waagmeister eben bemeldter Maassen anzuzeigen habe; wo aber ein Fremder allhier sein Garn nicht verkaufen könnte, solle er dasselbige mit Erstattung des in der Zohlordnung bestimmten Auszohls wiederum aussert Unsere Gerichte und Gebiete unverwehrt führen mögen. Damit nun dieser Unserer Verordnung desto besser in allweg nachgelebt, und die betrugliche Uebertretere erforderlich abgeschreckt werden, haben Wir gesetzt und erkennt, daß gegen diejenige, welche in eint ald anderm Stück darwider handelnd erfunden wurden, mit Confiscation der Waar und annoch einer Geld-

buß von 40 Mark Silbers ohnverschont verfahren werden, und von solcher Buß, welche unnachlässlich einzuziehen ist, dem Laider die Helfte zukommen solle.

Verbott,
Baumwollen
auffert hiesiges Land
spinnen zu geben.

Da Wir dann weiters verordnet, daß von nun an keiner Unserer Verburgerten, welche Baumwollen-Garn um den Lohn spinnen lassen, selbiges auffert hiesigem Gebiet spinnen zu lassen befügt, sondern, bey sonsten nach Beschaffenheit der Umständen zu erwarten habender angemessener Buß, Landskinder, derenthalber Wir Uns versehen, daß sie mit aller Treu und behörigem Fleiß zu entsprechen beflissen seyn, auch sich alles Betrugs und Feuchtens bey hoher Strafe hüten werdind, dazu zu gebrauchen pflichtig seyn, mithin aber ins Gegentheil auch niemand Unserer Angehörigen zu Stadt und Land, Baumwollen zu spinnen und zu weben von Fremden annehmen mögen, und die ersindende Fehlbare zu gebührender Strafe gezogen werden sollen.

Ordnung,
wie die
Tüchler u.
Träger
auf dem
Land spin-
nen lassen
mögen.

Da benebens in Ansehung Unserer Angehörigen auf der Landschaft hierüber Unser Hoch-Oberkeitlicher Befehl dahin gehet, daß die Träger sowol als die Tüchler, so ihre Tücher aus Rädli-Garn und trockener Gespunst fabriciren, nirgend anderstwu als in hiesiger Stadt Baumwollen zu kaufen und anzunehmen, auch solche sodann auf dem Land spinnen zu lassen befügt seyn sollen; jedoch so, daß sie das Garn nur von einzelnen Spinneren selbst in ihrer der Trägeren und Tüchleren Bohnhäuseren abnehmen mögen; wo hingegen ihnen nicht erlaubt ist, mehrere Gespunst sammethaft von Trägeren

einzunehmen oder zu erkaufen, auch ihr Garn oder Tücher anderstwohin als Unseren Verburgerten in der Stadt zu verkaufen, maassen ihnen das Kaufen und Verkaufen desselben in denen Wirths- Schenk- Privat- und Zunfthäusern an Fremde und auch Angehörige, gänzlich verbotten seyn solle.

Und weilen Wir wahrgenommen, daß in verschiedenen Gegenden Unserer Landschaft das sogenannte Schneller-Garn dermaassen in Uebung gekommen, daß solches sowol von den Tücherfabrikanten in der Stadt, als von den Tüchleren auf dem Land, wegen den dabey findenden Vorthellen mehrerer Tröckne und sicherer Beurtheilung seiner Feinheit, vorzüglich vor dem Pfund-Garn gekauft und gebraucht wird; inzwischen aber die öffentliche Treue erheischt, weil man diese Art Gespunst nicht bey dem Gewicht, sondern bey dem Schneller oder Strangen kauft und verkauft, daß der Enthalt des Schnellers, das ist die Anzahl der Umgängen und Weite des Haspels, Oberkeitlich bestimmt werde; so ordnen und setzen Wir denselben, in Uebereinstimmung mit dem in Unserer Nachbarschaft sowol, als auch zum Theil bey Uns schon eingeführten Gebrauch, auf tausend Umgänge von $1\frac{3}{4}$ hiesiger Ellen Haspelweite; unter ernstlicher Ermahnung an männiglich, der diese Art Gespunst spinnt und lieferet, zu gestiffener Beobachtung dieser Ordnung, bey Confiscation des Garns und angemessener Strafe gegen diejenige Spinner oder Träger, welche betruglich handeln, und ihre Schneller von zu wenig Umgängen, oder von zu kurzem Haspel verfertigen wurden.

Ordnung
über die
Schneller-
Gespunst.

Verord-
nung we-
gen den
feinen Tü-
chern aus
nasser Ge-
spunst und
Lößli-
Garn.

Was sodann die feinen Tüchli betrifft, so aus nasser Gespunst oder dem sogenannten Lößli-Garn gemacht werden, lassen Wir es bey dem Alten, und zwar in Conformität der von Unserm Kleinen Rath schon in No. 1670. ergangenen und in No. 1693. bestätigten und erläuterten Erkenntnuß bewenden, und sollen alle Tücher von trockner und nasser Gespunst, rauh, ungefärbt und ungebleicht, nirgends anderstwhin als anhero an Unsere Verburgerte verkauft werden; auch sollen sie, die Tüchlere, ihre Baumwolle nirgends anderstwo als bey hiesigen Verburgerten kaufen mögen. Denen Färberern und Bleicheren zu Stadt und Land, solle nach altem Herkommen verboten seyn, von jemand anderem als von Burgeren zu färben und zu bleichen anzunehmen. In der gänzlichen Meynung, daß alle und jede, so in obangeführten Stücken fehlbar erfunden würden, mit Confiscation der Waar, gänzlicher Niederlegung des Gewerbs, und je nach Bewandnuß des Fehlers auch noch mit empfindlicher Geldstrafe, von welcher dem Latder gleichfalls die Helfte geordnet ist, angesehen werden sollen.

Wir versehen Uns aber vielmehr, daß ein jeder solche Unsere Verordnungen gebührend zu beobachten, und in allen Stücken gehorsam zu erfüllen sich bestreben, und dadurch ihm selbst vor Schaden, Strafe und Verantwortung zu seyn wohl wissen werde.

Geben Montags den 23ten Wintermonats, von der Gnadenreichen Geburt Christi, Unsers einigen Erlösers gezehlt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Zwen Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.